

Auf Grund von § 20 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bernau im Schwarzwald am 04.02.2019 folgendes Redaktionsstatut beschlossen:

## **1. Amtsblatt**

- 1.1 Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde Bernau im Schwarzwald und führt den Titel „**Mitteilungsblatt der Gemeinde Bernau im Schwarzwald**“. Es dient der Kommunikation zwischen Gemeindeverwaltung und Bürgern und ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
- 1.2 Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich im Sinne des Presserechts ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Unbeschadet dieser presserechtlichen Verantwortung ist für Veröffentlichungen im nichtamtlichen und im Anzeigenteil der jeweilige Verfasser oder Inserent bzw. die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt. Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen.

## **2. Inhalt**

- 2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
  - a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,
  - b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde und ihrer Einrichtungen, von Behörden und öffentlich-rechtlichen Verbänden,
  - c) Veranstaltungshinweise und Beiträge von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften, sofern ein Bezug zur Gemeinde besteht,
  - d) Veranstaltungshinweise und Beiträge von örtlichen Vereinen sofern ein Bezug zur Gemeinde besteht,
  - e) Veranstaltungshinweise von örtlichen politischen Parteien und Wählervereinigungen, sofern ein Bezug der Veranstaltung zur Gemeinde besteht, und von Kandidaten für die Bürgermeisterwahl,
  - f) Anzeigen,
  - g) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde, jedoch nicht in den letzten 2 Monaten vor einer Gemeinderats- oder Bürgermeisterwahl,
  - h) Veröffentlichungen der Gemeinde vor der Durchführung eines Bürgerentscheids einschließlich der Darstellung der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens nach §21 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO).
- 2.2 Nicht veröffentlicht werden:
  - a) Leserbriefe oder sonstige Äußerungen einzelner Personen,
  - b) Wahlwerbung von Parteien und Wählervereinigungen,
  - c) Beiträge von Kandidaten für die Bürgermeisterwahl.
- 2.3 Die Reihenfolge des Abdrucks im redaktionellen Teil bestimmt der Bürgermeister. Regelmäßig ist in der Reihenfolge der Aufzählung unter Ziffer 2.1 zu verfahren. Abweichend hiervon können auf Seite 1 Veröffentlichungen aus besonderem Anlass erfolgen (z.B. Einladung zu einer Bürgerversammlung oder zu einer sonstigen örtlichen Veranstaltung).

### **3. Allgemeine Grundsätze**

- 3.1 Beiträge müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.
- 3.2 Erscheinungstag ist wöchentlich freitags. Redaktionsschluss ist in der Regel Dienstag, 17:00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.3 Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht u. ä.). Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht heruntergeladen und für Beiträge verwendet werden.
- 3.4 Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie sind kurz zu fassen und haben sich auf das Notwendige zu beschränken.
- 3.5 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Der amtliche Teil hat in jedem Fall Vorrang.
- 3.6 Veranstaltungshinweise von örtlichen Vereinen, Rettungsorganisationen und kirchlichen Gruppierungen werden kostenlos im redaktionellen Teil veröffentlicht, wenn der Umfang pro Veranstaltung ½ Seite DIN A4 (alternativ zwei Mal ¼ Seite DIN A4) nicht überschreitet. Darüber hinaus sind kostenpflichtige Hinweise im Anzeigenteil möglich.
  - Veranstaltungshinweise von auswärtigen Vereinen und Organisationen, siehe Punkt Nr. 3.5.
- 3.7 Veranstaltungshinweise, Ausschreibungen und Mitteilungen von Nachbargemeinden können unentgeltlich im amtlichen Teil des Amtsblattes aufgenommen werden. Darüber hinaus sind kostenpflichtige Hinweise im Anzeigenteil möglich.

### **4. Anzeigenveröffentlichung**

- 4.1 Privat- und Gewerbeanzeigen

Anzeigen geschäftlicher wie auch privater Art werden grundsätzlich nur kostenpflichtig veröffentlicht. Zur Entgegennahme von Anzeigen ist das Bürgermeisteramt berechtigt, aber nicht verpflichtet.
- 4.2 „Verdeckte“ Werbeanzeigen

Reiseausschreibungen, Kursangebote, Danksagungen an Firmen oder Einzelpersonen, Werbung für Musikgruppen, Kapellen oder Personen, Firmenwerbung innerhalb eines redaktionellen Teils und anderen Einsendungen, die ein wirtschaftliches und auf Gewinn bedachtes Interesse haben könnten (z.B. Bilder mit Werbeträgern), werden aus rechtlichen Gründen nur in Form von kostenpflichtigen Anzeigen veröffentlicht. Eine kostenlose Veröffentlichung innerhalb des redaktionellen Teils erfolgt – ohne Benachrichtigung des Einsenders- nicht. Bei Reiseausschreibungen werden Reiseziel, Termin, Programm in Kurzform, Preis und Anmeldeorte veröffentlicht. Reise- oder Kuranpreisungen mit detaillierten Angaben dagegen nicht.

Diese Regelung für verdeckte Werbeanzeigen gilt auch für Nachrufe auf Verstorbene sowie Glückwünsche an Mitbürger, auch wenn es Vereinsmitglieder sind.

Ausnahmen gelten nur für Anzeigen:

  - der Gemeinde und von öffentlichen Einrichtungen
  - für Angebote auf ehrenamtlicher Basis

#### **4.3 Anzeigenpreise**

Die Anzeigenpreise werden durch die Gemeindeverwaltung kalkuliert und festgelegt. Es gilt die jeweils gültige Anzeigenpreisliste.

#### **5. Werbeeinlagen**

Werbeeinlagen können nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung beigelegt werden. Für die Verteilung von Werbeeinlagen kommt ein direktes Auftragsverhältnis zwischen dem Werbeauftraggeber und dem Verteiler zustande. Die Gemeinde ist insoweit nicht beteiligt. Die Einlagen müssen anhand der aktuellen Verteilerliste abgezahlt bis spätestens Donnerstag, 17 Uhr der Woche, in der die Einlagen verteilt werden sollen im Rathaus vorliegen.

#### **6. Geltungsumfang**

Die Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

Ausgenommen sind lediglich:

- a) Wahlwerbung von Parteien und Wählervereinigungen sowie
- b) Beiträge von Kandidaten für die Bürgermeisterwahl

#### **7. Gewährleistung**

Eine Gewährleistung, für

- a) die Platzierung von Veröffentlichungen,
- b) den vollständigen und richtigen Abdruck von Veröffentlichungen sowie
- c) die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen,

wird durch die Gemeinde Bernau ausdrücklich ausgeschlossen.

#### **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bernau im Schwarzwald, den 04.02.2019



Alexander Schönemann  
Bürgermeister